

Regelplan D II/6a

Verkehrsführung 5+1

fünf Behelfsfahrstreifen auf einer Richtungsfahrbahn

ein Behelfsfahrstreifen auf eingeschränkter Fahrbahn

Anschluss an Regelplan D II/6b

a) Querabspernung

durch Leitbaken Abstand 5 m
Verzierungsmaß 1: 20
Warnleuchte auf jeder Leitbake
Einengung auf Breite des Behelfsfahrstreifens

b) Längsabspernung

durch Leitbaken Abstand 18 m

c) Verschwenkung

Leitbaken Abstand 9 m
Verschwenkungsmaß 1: 20
Warnleuchte auf jeder Leitbake

d) Überleitung

Leitbaken Abstand 9 m
Warnleuchte auf jeder Leitbake

**) Längsabspernung

Leitbaken Abstand 18 m
[] Leitbaken entfallen,
weil TSE bauzeitlich
vorhanden

- Entfall des Überholverbotes und Anpassung Z 501 ff. bei Nutzung des mittleren Fahrstreifens durch Lkw, Kom und Kombinationen
- Warnlinie gemäß Rn. 1
VwV-StVO zu Z 295
- Beträgt der Abstand zwischen dem Ende der Überleitung am Beginn der Arbeitsstelle und dem Beginn der Überleitung am Ende der Arbeitsstelle weniger als 400 m: Fahrstreifenbegrenzung statt Leitlinie
- Wenn keine TSE eingesetzt wird: Leitbaken Abstand 9 m
Warnleuchte auf jeder Leitbake

[] Anordnung von Abweichungen von diesem Regelplan gemäß beiliegendem Anordnungstext

Wiederholung der Fahrstreifen-
tafeln in Kombination mit Zeichen
274 und des Zeichens 276 in Kom-
bination mit 1049-13 alle 1000 m
ist nur anzuordnen, wenn Arbeits-
stellenlänge > 2000 m; Abstand
der Kombinationen untereinander
mindestens 200 m

